

Zwangsstrafen ohne Vorwarnung

Stichtag. Bis 30. September müssen viele Unternehmen ihren Jahresabschluss 2010 beim Firmenbuch einreichen. Verspätungen kosten Geld.

VON CHRISTINE KARY

Kapitalgesellschaften, deren Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, müssen bis zum 30. September ihren Jahresabschluss beim Firmenbuch einreichen. Wird die Neunmonatsfrist ab dem Bilanzstichtag nicht eingehalten, drohen seit heuer Zwangsstrafen von mindestens 700 Euro, die vom Gericht automatisch und ohne Vorwarnung zu verhängen sind. Eine Fristerstreckung ist nicht mehr vorgesehen.

Bestraft werden die Gesellschaft und ihre vertretungsbefugten Organe. Gibt es beispielsweise zwei Geschäftsführer, werden insgesamt drei Strafen verhängt, und das wiederholt sich, wenn der ausständige Jahresabschluss nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht wird. „So wie früher, als man noch mit dem Rechtspfleger absprechen konnte, bis wann der Jahresabschluss bei Gericht einlangen wird, wird es also nicht mehr gehen“, warnt Rechtsanwältin Silva Palzer von Lambert Eversheds, Wien. „Es gibt keine Kulanzlösungen mehr.“ Lediglich wenn ein offenkundig unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis die rechtzeitige Offenlegung verhindert, kann von der Bestrafung abgesehen werden, man hat dann ab Wegfall des Hindernisses weitere vier Wochen Zeit, um die Geschäftszahlen nachzureichen. „Erfahrungsgemäß gelingt dieser

Nachweis aber sehr selten“, so Ingrid Szabo, Geschäftsführerin der Steuer- und Unternehmensberatung Szabo & Partner. Die Formulierung lässt wenig Spielraum: Unabwendbar ist ein Ereignis nur, wenn es objektiv nicht verhindert werden kann, und von Unvorhersehbarkeit kann, so Palzer, „schon bei einem minderen Grad des Versehens nicht mehr gesprochen

werden“. Szabo warnt auch davor, sich mit der – im Normalfall elektronischen – Übermittlung bis zum letzten Tag Zeit zu lassen: „Um die Frist zu wahren, muss man erfolgreich eingereicht haben, man braucht dafür eine Bestätigung.“

Reicht vorläufiger Abschluss?

Eine gewisse Entschärfung könnte die (alte) Rechtsprechung bringen, wonach die Frist gewahrt ist, wenn man zunächst bloß einen vorläufigen Jahresabschluss einreicht. „Seit der Neuregelung gab es aber in diese Richtung noch keine einschlägigen Entscheidungen, das ist also abzuwarten“ meint Palzer.

Auch für Versäumnisse aus früheren Jahren wurden heuer schon Zwangsstrafen verhängt – sogar für Bilanzjahre, die mehr als sieben Jahre zurückliegen. „Hier hat das Oberlandesgericht Wien aber von einer Bestrafung abgesehen, wenn die Aufbewahrungsfrist überschritten war, der Jahresabschluss niemals eingemahnt wurde und die Einreichungen in den Folgejahren ordnungsgemäß erfolgt sind“, berichtet Szabo.

Hinsichtlich der Neuregelung ist beim EuGH ein Verfahren anhängig – das OLG Innsbruck beantragte eine Vorabentscheidung darüber, ob die automatisch verhängten Zwangsstrafen europarechtskonform sind. Auch der OGH war bereits damit befasst, er hält die Strafen für verfassungsrechtlich unbedenklich.

Mit einem Griff den Überblick!



S. Bydlinski · Potyka
**GesRÄG 2011 –
Gesellschaftsrechts-
Änderungsgesetz 2011**

2011. XII, 282 Seiten. Br. EUR 54,-
ISBN 978-3-214-00653-2

Bestellen Sie per E-Mail an
bestellen@manz.at oder
Tel: (01) 531 61-100

MANZ

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien FN 124 181W-HG WIEN